

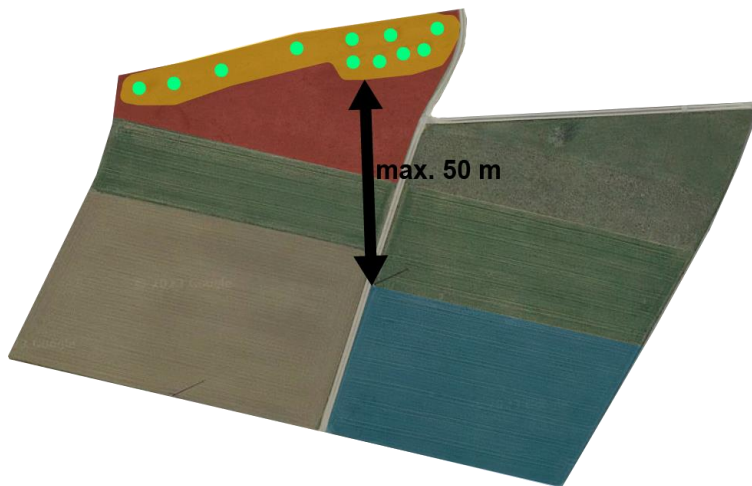
Merkblatt

Zurechnungsfläche bei Hochstammfeldobstbäumen und Nussbäumen der Qualitätsstufe II

Seit mehreren Jahren ist im Anhang 4 der Direktzahlungsverordnung (DZV) geregelt, dass Hochstammfeldobstbäume (inkl. Nussbäume) zur Erfüllung der Qualitätsstufe II (QII) eine Zurechnungsfläche (ZRF) haben müssen.¹

Deklaration der Zurechnungsflächen

Die ZRF kann im Unternutzen (Baum steht auf ZRF) oder in Form einer anderen Fläche/Hecke mit einem max. Abstand vom 50 m (die kürzeste Luftlinie zwischen Fläche mit Hochstammfeldobstbäumen und Grenze ZRF) deklariert werden. Rund um die Bäume (ab Stamm gemessen) wird ein Puffer von 5 Metern gewährt. Von diesem Puffer aus darf die ZRF max. 50 Meter entfernt liegen.



- 5 m Puffer rund um den Baumgarten vom Stamm weg gemessen.
- Bäume mit QII
- Parzelle mit den Bäumen und anderer Kultur
- Zurechnungsfläche

Mögliche Kulturen für die Zurechnungsflächen

Als Zurechnungsflächen gelten:

- extensiv genutzte Wiesen
- wenig intensiv genutzte Wiesen der **Qualitätsstufe II**
- Streueflächen
- extensiv genutzte Weiden und Waldweiden der **Qualitätsstufe II**
- Buntbrachen
- Rotationsbrachen
- Saum auf Ackerland
- Hecken, Feld- und Ufergehölze

Qualität der Zurechnungsfläche

Nur die wenig intensiv genutzten Wiesen und die extensiv genutzten Weiden und Waldweiden müssen die Qualitätsstufe II aufweisen. **Strukturelemente** zählen nicht mehr als Kompensation für QII (bei wenig intensive Wiesen QII und extensiv genutzte Weiden und Waldweiden QII).

Neu müssen in den Obstanlagen für die Biodiversität förderliche Strukturen nach Artikel 59 der DZV regelmässig vorkommen. Anforderungen an die Strukturen:

A) es ist mindestens 1 Nisthöhle/-hilfe pro 10 Bäume vorhanden

B) es sind mindestens drei unterschiedliche Strukturelementtypen vorhanden und

C) es ist mindestens die folgende Anzahl an Strukturelementen vorhanden:

- bis 60 Bäume: mindestens 3 Strukturelemente
- zwischen 61 und 80 Bäume: mindestens 4 Strukturelemente
- zwischen 81 und 100 Bäume: mindestens 5 Strukturelemente.

Und so weiter in 20er-Schritten

Weitere Angaben finden Sie im Merkblatt *Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe von Hochstamm-Feldobstbäumen. Version 2024.*

Zur Erfüllung der Qualitätsstufe I (QI) muss für die Gewährleistung einer normalen Entwicklung der Hochstammfeldobstbäume, gemäss DZV Anhang 4 Ziffer 12.1.5, ein Abstand von mindestens 10 m zum Wald, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung, eingehalten werden.

Grösse der Zurechnungsfläche

Die Grösse der ZRF muss die folgenden Mindestmasse aufweisen:

Anzahl Bäume	Grösse der Zurechnungsfläche
0 – 200	0.5 Aren pro Baum
über 200	0.5 Aren pro Baum vom 1. bis zum 200. Baum und 0.25 Aren pro Baum ab dem 201. Baum

Überbetriebliche Zurechnungsfläche

Eine Zurechnungsfläche kann mit einer **schriftlichen Bestätigung** auch von einer benachbarten Parzelle eines anderen Landwirts stammen, insofern sie die oben erwähnten Punkte erfüllt. Der ZRF-Nehmer sollte auf jeden Fall mit den ZRF-Geber abklären, wie lange die ZRF zur Verfügung steht, damit eine Versorgung mit der ZRF über einen längeren Zeitraum gewährleistet ist.

Die Zurechnungsfläche kann jeweils bei der Datenerhebung im Frühling angepasst werden.

Detaillierte Angaben zur Erfüllung der QII bei den Hochstammfeldobstbäumen finden Sie im BFF-Merkblatt der Agridea

➔ www.agridea.ch / Publikationen / Pflanzenbau, Umwelt, Natur, Landschaft / Beiträge und Bedingungen im Ökoausgleich



¹ Dieses Merkblatt stellt eine Hilfestellung für die Praxis dar. Im Zweifelsfall ist die aktuelle Version der DZV massgebend.